

# **Satzung zur 1. Änderung und Ergänzung der Friedhofsgebührensatzung der Ortsgemeinde Olzheim vom 28.02.2015**

Der Ortsgemeinderat Olzheim hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende 1. Änderung bzw. Ergänzung zur Satzung vom 28.02.2015 beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## **§ 1**

### **§ 1 Allgemeines**

Die Anlage zu § 1 wird wie folgt ergänzt:

#### **IV. Ausheben und Schließen der Gräber**

**Erfolgt das Ausheben und Schließen der Gräber durch die Ortsgemeinde, kann diese sich dabei gewerblichen Unternehmen bedienen.**

#### **Ausheben und Schließen der Grabstätte**

<b>a) ab 6. Lebensjahr</b>	<b>500,00 EURO</b>
<b>b) Übertiefe</b>	<b>600,00 EURO</b>

Soweit die tatsächlich entstandenen Kosten durch die Inanspruchnahme eines gewerblichen Unternehmens die festgesetzte Gebühr überschreiten, werden diese Kosten als zusätzliche Gebühr erhoben

## **§ 2 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Olzheim, den 03.03.2022  
Oswin Hoffmann, Ortsbürgermeister DS